

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

02 | 2017

Für Unternehmer

Ordnungsgemäße Kassenführung ab 1.1.2017: Status Quo und Ausblick

| „Neue Kassenregeln ab 1.1.2017“: So oder so ähnlich lauteten zahlreiche Meldungen, durch die viele Unternehmer Ende vergangenen Jahres verunsichert wurden. Denn **Fehler bei der Kassenführung** können teuer werden. Zeigt sich z. B. bei einer Betriebsprüfung, dass die Kassenführung nicht ordnungsgemäß ist, drohen mitunter hohe Hinzuschätzungen. Was **ab 2017 wirklich neu ist** und wo Übergangsregelungen bestehen, zeigt der nachfolgende Überblick. |

Härtefallregelung für Altgeräte zum 31.12.2016 abgelaufen

Für elektronische Registrierkassen gilt grundsätzlich eine **Einzelaufzeichnungspflicht**. In einem Schreiben aus 2010 (auch als 2. Kassenrichtlinie bezeichnet) sieht das Bundesfinanzministerium jedoch für **EDV-Registrierkassen ohne Einzelaufzeichnung und ohne Datenexportmöglichkeit** Erleichterungen vor, wenn diese nicht mit Softwareanpassungen und Speichererweiterungen aufgerüstet werden können.

Beachten Sie | Dieses Zugeständnis der Finanzverwaltung war allerdings zeitlich befristet und endete zum 31.12.2016, sodass **diese Geräte ab 2017 nicht mehr einsetzbar sind!** Sofern noch nicht geschehen, sollte bzw.

muss schleunigst in eine **finanzamtskonforme Kasse** investiert werden.

Gesetz zum Schutz vor Kassenmanipulation in Kraft

Weiterführende Anforderungen ergeben sich durch das „**Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen**“, das am 28.12.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist. Hinsichtlich der zeitlichen Anwendung ist zu unterscheiden: Einige Neuerungen gelten bereits. Die **maßgeblichen Änderungen** treten jedoch erst in den nächsten Jahren in Kraft.

Änderungen mit sofortiger Wirkung

Der **Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht** wurde nun auch gesetz-

Daten für den Monat März 2017

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.3.2017
- ESt, KSt = 10.3.2017

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 13.3.2017
- ESt, KSt = 13.3.2017

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 3/2017 = 29.3.2017

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/15	5/16	8/16	12/16
+ 0,3 %	+ 0,1 %	+ 0,4 %	+ 1,7 %

lich festgeschrieben – und zwar mit Wirkung ab dem 29.12.2016. Einzelaufzeichnungspflicht bedeutet, dass aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle laufend zu erfassen, **einzelnen festzuhalten sowie aufzuzeichnen und aufzubewahren sind**, sodass sich die einzelnen

Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen können.

Beachten Sie | Eine **Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht** besteht aus Zumutbarkeitsgründen beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung.

Zudem wurde gesetzlich fixiert, dass Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich festzuhalten **sind**. Zuvor war geregelt, dass diese täglich festgehalten werden **sollen**.

Kassen-Nachschau ab 2018

Ab 2018 besteht die Möglichkeit einer **Kassen-Nachschau**. Dies ist ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte, u. a. im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen. Die Kassen-Nachschau erfolgt grundsätzlich beim Steuerpflichtigen durch einen Amtsträger der Finanzbehörde – und zwar **ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung**.

Neuerungen ab 2020

Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen ab dem 1.1.2020 über eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht:

- Das **Sicherheitsmodul** gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht unerkannt verändert werden können.
- Auf dem **Speichermedium** werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.
- Die **digitale Schnittstelle** gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung, z. B. für Prüfungszwecke.

Welche elektronischen Aufzeichnungssysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen, wird durch eine **Rechtsverordnung** festgelegt, die in 2017 erarbeitet werden soll. In dieser Rechtsverordnung sollen auch die Anforderungen an das Sicherheitsmodul, das Speicher-

medium und die digitale Schnittstelle bestimmt werden. Die **technischen Anforderungen** zertifiziert das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), das auch mit der Festlegung der Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung beauftragt werden kann.

Ab dem 1.1.2020 gilt die **verpflichtende elektronische Belegausgabe** bei elektronischen Aufzeichnungssystemen. Danach muss für den an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten ein Beleg erstellt und diesem zur Verfügung gestellt werden. Der Beleg kann **elektronisch oder in Papierform** zur Verfügung gestellt werden. Mit der Belegausgabepflicht entsteht für den am Geschäftsvorfall Beteiligten aber keine Pflicht zur Mitnahme des Belegs.

Beachten Sie | Bei einem Verkauf von Waren an eine Vielzahl nicht bekannter Personen können die Finanzbehörden Unternehmen aus Zumutbarkeitsgründen unter gewissen Voraussetzungen **von der Belegausgabepflicht befreien**. Diese Befreiung kann jedoch widerrufen werden.

Ebenfalls ab 1.1.2020 haben Steuerpflichtige, die elektronische Aufzeichnungssysteme verwenden, die Art und Anzahl der im jeweiligen Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen **dem Finanzamt mitzuteilen**. Diejenigen Steuerpflichtigen, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem vor dem 1.1.2020 angeschafft haben, haben diese Meldung bis zum 31.1.2020 zu erstatten.

PRAXISHINWEIS | Wurden Registrierkassen nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschafft, dann dürfen diese Kassen bis zum 31.12.2022 weiter verwendet werden. Voraussetzung: Sie entsprechen den Anforderungen der 2. Kassenrichtlinie (u. a. Einzelaufzeichnungspflicht) und sie sind bauartbedingt nicht aufrüstbar, sodass sie die neuen Anforderungen des § 146a Abgabenordnung (u. a. zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung) nicht erfüllen.

Quelle | Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016, BGBl. I 2016, S. 3152; BMF vom 27.12.2016: „Das ändert sich 2017 bei der Steuer“; BMF-Schreiben vom 26.11.2010, Az. IV A 4 - S 0316/08/10004-07

Für alle Steuerpflichtigen

Grundfreibetrag, Kindergeld & Co. steigen ab 2017 geringfügig an

| Der steuerliche **Grundfreibetrag**, der **Kinderfreibetrag**, das **Kindergeld** und der **Kinderzuschlag** wurden geringfügig erhöht. Die folgende Aufstellung zeigt, welche Beträge in 2017 und 2018 gelten. |

Der **Grundfreibetrag** – bis zu dieser Höhe muss keine Einkommensteuer gezahlt werden – wurde für 2017 um 168 EUR auf 8.820 EUR erhöht. In 2018 erfolgt ein weiterer Anstieg um 180 EUR auf 9.000 EUR. Der **Unterhaltshöchstbetrag** wurde entsprechend angepasst.

Kinderfreibetrag: Anstieg in 2017 um 108 EUR auf 4.716 EUR und Anhebung in 2018 um 72 EUR auf 4.788 EUR. In 2017 und 2018 steigt das **Kindergeld** um jeweils 2 EUR monatlich pro Kind.

Der monatliche **Kinderzuschlag** steigt ab 2017 um 10 EUR auf 170 EUR.

Beachten Sie | Zum **Ausgleich der kalten Progression** werden die Tarifeckwerte im Jahr 2017 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2016 und in 2018 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2017 nach rechts verschoben.

Quelle | Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20.12.2016, BGBl. I 2016, S. 3000

Für Arbeitnehmer

Optimale Steuerklassenwahl für 2017

| Ehegatten oder Lebenspartner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, können die **Steuerklassenkombination IV/IV oder III/V** wählen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich für die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor zu entscheiden. Das vom Bundesfinanzministerium veröffentlichte **Merkblatt zur optimalen Steuerklassenwahl für 2017** (unter www.iww.de/s29) erleichtert die Wahl und gibt weitere Hinweise. |

Für GmbH-Gesellschafter

Gesetzgeber verbessert Verlustverrechnung für Kapitalgesellschaften

| Positive Kunde für Kapitalgesellschaften: Der Gesetzgeber hat die **Verlustverrechnung neu ausgerichtet**. Danach können Kapitalgesellschaften Verluste weiterhin nutzen, wenn der Geschäftsbetrieb nach einem Anteilseignerwechsel erhalten bleibt und eine anderweitige Verlustnutzung ausgeschlossen ist. Die Neuregelungen gelten **bereits rückwirkend zum 1.1.2016**. |

Hintergrund

Nach § 8c Körperschaftsteuergesetz (KStG) können Verlustvorträge grundsätzlich nicht mehr genutzt werden, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % des Anteilsbesitzes auf einen Erwerber übergehen (quotaler Übergang bei über 25 % bis 50 %).

Beachten Sie | Die Verluste fallen jedoch nicht weg, soweit die Körperschaft über stille Reserven verfügt (**Stille-Reserven-Klausel**) oder es sich um bestimmte Übertragungen im Konzern (**Konzernklausel**) handelt.

Neuregelung

Durch den neu eingefügten § 8d KStG können nun auch Unternehmen, für die weder die Konzernklausel noch die Stille-Reserven-Klausel in Betracht kommt, nicht genutzte Verluste **trotz eines qualifizierten schädlichen Anteilseignerwechsels** unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag weiterhin nutzen. Dies wird als **fortführungsgebundener Verlustvortrag** bezeichnet.

Eine der Voraussetzungen ist, dass die Körperschaft seit ihrer Gründung oder zumindest seit Beginn des dritten Veranlagungszeitraums (VZ), der dem VZ des schädlichen Beteiligungserwerbs vorausgeht, **ausschließlich denselben Geschäftsbetrieb unterhält**.

Beachten Sie | Der fortführungsgebundene Verlustvortrag kann jedoch unter gewissen Voraussetzungen entfallen, z. B. wenn der **Geschäftsbetrieb eingestellt oder ruhend gestellt wird**.

Quelle | Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20.12.2016, BGBl I 2016, S. 2998

Für Vermieter

Erneuerung der Einbauküche: Aufwendungen müssen über zehn Jahre abgeschrieben werden

| Wird die komplette Einbauküche (Spüle, Herd, Einbaumöbel und Elektrogeräte) in einer vermieteten Wohnung erneuert, sind die Aufwendungen **nicht sofort als Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Stattdessen müssen die Aufwendungen **über einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschrieben werden**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger hatte die Einbauküchen in mehreren seiner Vermietungsobjekte entfernt und durch neue ersetzt. Die Aufwendungen machte er als sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand geltend.

Das Finanzamt ließ dagegen nur die Kosten für den Einbau von Herd und Spüle sowie für solche Elektrogeräte, deren Gesamtkosten die Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (410 EUR) nicht überstiegen, zum sofortigen Abzug zu. Die Aufwendungen für die Einbaumöbel verteilte das Finanzamt auf die voraussichtliche Nutzungsdauer von zehn Jahren. Einspruchs- und Klageverfahren blieben ohne Erfolg.

Der Bundesfinanzhof hatte bislang die Auffassung vertreten, dass die in einer Einbauküche verbaute **Spüle als Gebäudebestandteil** anzusehen ist. Dies galt bisher in der Regel **auch für den**

Küchenherd. Entsprechend waren Aufwendungen für die Erneuerung dieser Gegenstände als **Erhaltungsaufwand** sofort abziehbar.

Von dieser Beurteilung ist der Bundesfinanzhof nun aber abgerückt. Die Richter gehen davon aus, dass Spüle und Kochherd **keine unselbstständigen Gebäudebestandteile** mehr sind. Dies begründet der Bundesfinanzhof mit der geänderten Ausstattungspraxis.

Beachten Sie | Einzelne Elemente einer Einbauküche sind danach ein **eigenständiges und zudem einheitliches Wirtschaftsgut mit einer Nutzungsdauer von zehn Jahren**. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind daher nur im Wege der Absetzung für Abnutzung (= Abschreibungen) steuerlich zu berücksichtigen.

Quelle | BFH-Urteil vom 3.8.2016, Az. IX R 14/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 190417

Für alle Steuerpflichtigen

Sind die Kinderfreibeträge zu niedrig?

| Das Finanzgericht Niedersachsen ist überzeugt, dass die **Kinderfreibeträge** (nicht nur) im Streitjahr 2014 **in verfassungswidriger Weise zu niedrig** bemessen sind. Es hat daher ein Klageverfahren ausgesetzt und das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Die weitere Entwicklung bleibt also vorerst abzuwarten. |

Hintergrund: Die Höhe des **von der Steuer freizustellenden Existenzminimums** wird alle zwei Jahre von der Bundesregierung ermittelt. Auf Grundlage dieser Ermittlung wird bei der Festsetzung der Einkommensteuer für jedes Kind ein Freibetrag für das sächliche Existenzminimum und ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- bzw. Ausbildungsbedarf abgezogen. Der nach einer **Durchschnittsberechnung** vom Gesetzgeber festgelegte Kinderfreibetrag legt für alle Kinder ein **sächliches Existenzminimum** zugrunde, das – so das Finanzgericht –

niedriger ist als der sozialhilferechtliche Regelbedarf eines Kindes ab dem 6. Lebensjahr. Das gilt auch für ältere oder volljährige Kinder, die z. B. wegen einer Ausbildung oder als behinderte Kinder zu berücksichtigen sind.

Beachten Sie | Das Finanzgericht hat darauf hingewiesen, dass **auch die Erhöhung des Kinderfreibetrags ab 1.1.2017** nichts an der Problematik ändert, weil die Berechnungsmethode unverändert bleibt.

Quelle | FG Niedersachsen vom 2.12.2016, Az. 7 K 83/16; FG Niedersachsen, PM vom 5.12.2016

Für Unternehmer

Aufwendungen für ein Gartenfest mit Geschäftsfreunden können abzugsfähig sein

| Betriebsausgaben für die Bewirtung und Unterhaltung von Geschäftsfreunden im Rahmen eines Gartenfests fallen nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht zwingend unter das gesetzliche Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz. |

Hintergrund: Das Abzugsverbot erfasst neben den im Gesetz ausdrücklich genannten Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten auch Aufwendungen für „ähnliche Zwecke“. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann es auch Kosten beinhalten, die ausschließlich der Unterhaltung und Bewirtung von Geschäftsfreunden dienen.

■ Sachverhalt

Im Streitfall hatte eine Rechtsanwaltskanzlei in mehreren Jahren „Herrenabende“ im Garten des Wohngrundstücks des namensgebenden Partners veranstaltet, bei denen jeweils bis zu 358 Gäste für Gesamtkosten zwischen 20.500 EUR und 22.800 EUR unterhalten und bewirtet wurden. Das Finanzgericht Düsseldorf hatte das Abzugsverbot bejaht, weil die Veranstaltungen Eventcharakter gehabt hätten, ein geschlossener Teilnehmerkreis vorgelegen habe und die Gäste sich durch die Einladung in ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung bestätigt fühlen durften. Dies hielt der Bundesfinanzhof jedoch für nicht ausreichend.

Aus der Veranstaltung und ihrer Durchführung muss sich ergeben, dass **Aufwendungen für eine überflüssige und unangemessene Unterhaltung und Repräsentation** getragen werden. Die bloße Annahme eines Eventcharakters reicht hierfür nicht aus, da die unter das Abzugsverbot fallenden Aufwendungen für „ähnliche Zwecke“ wie bei den Regelbeispielen unüblich sein müssen. Dies kann wegen eines besonderen Veranstaltungsorts oder der Art und Weise der Unterhaltung der Gäste der Fall sein.

Beachten Sie | Der Bundesfinanzhof hat das Urteil aufgehoben und zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Sollte dies zu dem Schluss kommen, dass das Abzugsverbot nicht greift, ist der Betriebsausgabenabzug aber noch nicht gerettet. Denn dann muss es in einem nächsten Schritt prüfen, in welchem Umfang die **Aufwendungen überhaupt betrieblich veranlasst** waren oder ob ein **anderes Abzugsverbot** einschlägig ist.

Quelle | BFH-Urteil vom 13.7.2016, Az. VIII R 26/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 190247

Für Arbeitgeber

Sachbezüge: Sind Versand- und Verpackungskosten in die 44 EUR-Freigrenze einzubeziehen?

| Gewährt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern **Sachbezüge in Höhe von maximal 44 EUR (brutto) monatlich**, dann fällt hierfür keine Lohnsteuer an. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass in die Berechnung der Freigrenze **Versand- und Verpackungskosten einzubeziehen** sind. Ergibt sich hierdurch ein Betrag von mehr als 44 EUR, ist der komplette Sachbezug lohnsteuerpflichtig. Diese Ansicht vertritt zumindest das Finanzgericht Baden-Württemberg. |

Die Entscheidung des Finanzgerichts lässt sich wie folgt zusammenfassen: Gestattet der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern, Sachbezüge aus dem Sortiment einer Fremdfirma auszuwählen und beauftragt er sie, die Sachbezüge direkt an die Arbeitnehmer zu versenden, wofür dem Arbeitgeber **Versand- und Handlingkosten** in Rechnung gestellt werden, dann sind diese Kosten in die Bewertung der Sachbezüge und

in die Berechnung der 44 EUR-Freigrenze einzubeziehen.

Beachten Sie | Der Bundesfinanzhof hat auf die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil **die Revision zugelassen**. Geeignete Fälle können also vorerst offengehalten werden.

Quelle | FG Baden-Württemberg, Urteil vom 8.4.2016, Az. 10 K 2128/14, Rev. BFH Az. VI R 32/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 190614

Für alle Steuerpflichtigen

Elterngeld des Unterhaltsempfängers mindert abzugsfähigen Höchstbetrag

| Das **Elterngeld** zählt bei der Berechnung des **abzugsfähigen Unterhalts-höchstbetrags** in vollem Umfang und damit einschließlich des Sockelbetrags (300 EUR monatlich) zu den **anrechenbaren Bezügen des Unterhaltsempfängers**. Diese ungünstige Ansicht vertritt der Bundesfinanzhof. |

Hintergrund: Unterhaltsleistungen sind im Veranlagungszeitraum 2017 bis zu 8.820 EUR als **außergewöhnliche Belastungen** abziehbar. Die eigenen Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers mindern den Höchstbetrag um den Betrag, um den die Einkünfte und Bezüge 624 EUR im Kalenderjahr übersteigen.

Quelle | BFH, Beschluss vom 20.10.2016, Az. VI R 57/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 190632

Für Unternehmer

Unterbringung von Saisonarbeitskräften aus Umsatzsteuersicht

| Bei der Unterbringung von Saisonarbeitskräften ist von einer **kurzfristigen und damit umsatzsteuerpflichtigen Vermietung** auszugehen, wenn das Mietverhältnis nach den Vorstellungen des Vermieters nicht **länger als sechs Monate** dauern sollte. Dies ergibt sich aus einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Niedersachsen. |

Werden den Saisonarbeitskräften dagegen für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten feste Unterkünfte gewährt, ist die Vermietung **umsatzsteuerfrei**.

Quelle | OFD Niedersachsen, Verfügung vom 4.11.2016, Az. S 7168-133-St 173, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 190604

➤ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.